

**Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr**  
 (Stand: 05.02.2021)

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Just in time</li> <li>• Schadensersatzpflicht des Lieferanten</li> <li>• Force Majeure</li> <li>• Rückkehr eigener Transportpersonal aus dem Ausland</li> </ul>	Strafen / Bußgelder für Unternehmer und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsbedingungen prüfen</li> <li>• Lagermöglichkeiten</li> <li>• Lieferungsplanung anpassen</li> </ul>
RU	<p><b>Keine Testpflicht</b> für alle</p> <p>Der Föderale Dienst des Verbraucherschutzes und Wohlergehens erklärte in seinem Schreiben vom 29. April 2020 Nr. 02/8280-2020-32, dass es <b>keine</b> Bewegungseinschränkungen für die Mitglieder der Besatzungen von Hochsee- und Flussschiffen sowie von Autos nach ihrer Einreise in die RF aus den durch COVID-19 wesentlich betroffenen Ländern sowie auch beim Umzug in ein anderes Gebiet Russlands (auch als Transitverkehr) bestehen, wenn entsprechende Personen später aus Russland ausreisen sollen.</p>	<p><b>Keine explizit festgelegte Testpflicht</b> für die ausländischen Staatsbürger, aber wegen der Unklarheit in Regelungen ist es <b>empfehlenswert</b>, einen negativen Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Test bei sich zu haben.</p> <p>Aufgrund der Verordnung der Regierung der RF vom 27. März 2020 Nr. 763-p wurde ab dem 30. März 2020 der Verkehr über die russischen Grenzen provisorisch eingestellt. Diese Beschränkung gilt aber <b>nicht</b> für den LKW-Transport und Güterzüge sowie für russische und ausländische Staatsbürger, die LKW-Fahrer im internationalen Autoverkehr, Mitglieder der Besatzungen von Flugzeugen, Hochsee- und Flussschiffen sowie Zugbesatzungen (im internationalen Zugverkehr) sind – Pkt. 2 der Verordnung der Regierung der RF vom 16. März 2020 Nr. 635-p.</p>	<p>Es bestehen bestimmte Vorschriften für die <b>russischen</b> Teilnehmer des internationalen Güterverkehrs, welche zusätzliche Beschränkungen auf sie auferlegen.</p> <p>Der Föderale Dienst des Verbraucherschutzes und Wohlergehens erklärte in seinem Schreiben vom 22. März 2020 Nr. 02/4709-2020-27, dass die Güterempfänger in Russland, welche für den Autogüterverkehr ausländische Spediteure</p>	<p>Strafen für ausländisches Transportpersonal gemäß dem russischen Ordnungswidrigkeitengesetz für die Verletzung von sanitär-epidemiologischen Regeln – wie für russische Staatsbürger</p> <p><b>Beispiele:</b>          Art. 6.3 OWIG RF - Verletzung von sanitär-epidemiologischen</p>	-

<p>Dabei sollen die Besatzungsmitglieder vor der Ausreise eines Schiffes aus einem russischen Seehafen binnen der Periode von notwendigen technischen Arbeiten, Lade- und Entladearbeiten alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 treffen, u.a. Schutzmasken tragen und Hygieneregeln einhalten.</p> <p>Es kann aber gemäß den Vorschriften im bestimmten Gebiet Russlands (in einem Föderationssubjekt) der Besatzung eines Hochsee- oder Flussschiffes verboten werden, das Schiff überhaupt zu verlassen.</p> <p>Bzgl. der Autofahrer: es kann von ihnen nach der Beendigung einer internationalen bzw. überregionalen Fahrt angefordert werden, sich zu isolieren, aber nur für die Frist vor dem Beginn der neuen Fahrt.</p> <p>Falls die Zeitdauer zwischen den Fahrten kurz ist, kann solche Selbstisolation durch einen Autofahrer sogar in seinem Auto verbracht werden, vorgesehen dass er Schutzmittel besitzt und Hygieneregeln einhält.</p> <p>Wenn die Pause länger dauert, muss man für die Autofahrer Unterbringung für die Isolation ohne Kontakt mit anderen Personen in Wohnräumen gewährleisten.</p>	<p>Diese Personen unterliegen auch grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen) <b>keiner</b> Selbstisolation (und müssen keine Quarantäne halten).</p> <p>Dabei wurden von den russischen Behörden verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Güterverkehrs während der Coronavirus-Pandemie getroffen, z.B. wurde der Zeitraum für die technische Durchsicht von Lastkraftwagen mit Gewicht von bis zu 3,5 Tonnen verlängert.</p> <p>Es wurden auch <b>keine</b> Beschränkungen für den internen Güterverkehr (zwischen den Föderationssubjekten der RF) eingeführt.</p> <p>Die Gebiete (Föderationssubjekte) Russlands dürfen über ihr eigenes Verfahren des Verkehrs von Personen und Transportmitteln in den Pandemie-Zeiten beschließen. So sollten z.B. früher in Moskau sowie in manchen anderen Föderationssubjekten die den Güterverkehr durchführenden Personen <b>keine</b> s.g. speziellen "digitalen Einlasskarten" für den Verkehr in der Stadt erhalten (im Unterschied zu den einfachen Bewohnern sowie Autofahrern). Die "digitalen Einlasskarten" werden in Moskau ab dem 09. Juni 2020 nicht benutzt (in anderen Föderationssubjekten schon auch).</p>	<p>einladen, die Waren von solchen Spediteuren so annehmen sollen, dass die Risiken der weiteren Ausbreitung von COVID-19 dadurch ausgeschlossen werden. Sie sollen z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontakte mit dem ausländischen Autofahrer sowie den Zeitraum seines Aufenthalts in Russland minimieren;</li> <li>- die schnelle Abreise des ausländischen Autofahrers aus der RF gewährleisten;</li> <li>- in Ausnahmefällen, wenn der ausländische Autofahrer in Russland bleiben muss, ihm Unterbringung für die Isolation in einem privaten Haus (Wohnung) gewährleisten, damit er nicht in einem Hotel bzw. in einer Wohnung mit anderen Personen wohnt.</li> </ul> <p>Russische juristische Personen und Einzelunternehmer,</p>	<p>Regeln während eines Notstandes, bei der Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten sowie während einer Quarantäne (<i>Geldbußen i. H. v. 15.000 – 40.000 Rubel, ca. 163 – 433 Euro</i>).</p> <p>Art. 20.6.1 OWiG RF - Nichteinhaltung von Verhaltensregeln beim so genannten Bereitschaftszustand (welcher während der COVID-Zeiten in meisten Gebieten Russlands zurzeit gilt) (<i>Geldbußen i. H. v. 1.000 – 50.000 Rubel, ca. 11 - 542 Euro</i>).</p>	
---	---	--	--	--

			<p>welche im Bereich internationaler Autogüterverkehr tätig sind, und/oder Gütereempfänger sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die operative Lieferung und/oder den operativen Empfang der Güter organisieren (mit Minimierung der Kontakte des Autofahrers mit anderen Personen);</li> <li>- dem Autofahrer Unterbringung für die Isolation ohne Kontakt mit anderen Personen gewährleisten;</li> <li>- den Autofahrer über die Verantwortung für die Ausbreitung der COVID-19-Infektion sowie über die Pflicht der unverzüglichen Benachrichtigung hinsichtlich der möglichen Infizierung (bei Symptomen) informieren;</li> <li>- den Autofahrer mit Schutz- und Hygienemitteln versorgen.</li> </ul>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Schadensersatzpflicht des Lieferanten: grundsätzlich können negative Folgen für den Lieferanten bei einem Verzug seitens des Spediteurs entstehen, wenn es <b>im Vertrag</b> nicht <b>direkt</b> verankert ist, dass die Verzögerungen wegen der COVID-19-Beschränkungen zu keiner Schadensersatzpflicht bzw. keinen anderen Vertragsstrafen führen können.</p> <p>Ähnlich mit Force Majeure: die COVID-19-Pandemie selbst ist kein Umstand höherer Gewalt. Als Force Majeure kann nur eine bestimmte Beschränkung anerkannt werden. Man kann aber erfolgreich auf höhere Gewalt berufen, nur wenn die Beschränkungen wegen der Pandemie <b>im Vertrag direkt</b> als Umstände höherer Gewalt markiert sind.</p>		
HU	Es gibt keine Einschränkungen.	<p>In Allgemeinen:</p> <p>Seit dem 11. November 2020 gilt in Ungarn zwischen 20.00 und 05.00 Uhr eine Ausgangssperre, mit Ausnahme aus geschäftlichen und beruflichen Gründen und für den Weg zur oder von der Arbeit.</p>			

Es besteht eine allgemeine Maskenpflicht, was normalerweise auch für öffentliche Bereiche gilt.

Einreise:

Ein nicht-ungarischer Staatsbürger kann auch uneingeschränkt in das Hoheitsgebiet Ungarns einreisen, wenn seine Einreise nach Ungarn ein geschäftlicher oder wirtschaftlicher Zweck ist und diese Tatsache bei der Einreise bestätigt wird.

Mit Ausnahme dieses Grundes darf ein nicht-ungarischer Staatsbürger in der Regel nur in bestimmten Sonderfällen einreisen. In diesem Fall muss er jedoch aus diesem Grund die vorherige Genehmigung der Polizei einholen (solche Fälle z. B. Beerdigung, Gerichtsverfahren etc.).

Jede Reise, die im Zusammenhang mit oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Geschäfts, Gewinns oder Einkommens eines Unternehmens oder einer anderen Einrichtung unternommen wird, kann als geschäftlich oder wirtschaftlich angesehen werden.

Die eintretende Person muss einen kreditwürdigen Nachweis über den Zweck ihrer Reise erbringen.

- 1.) bei Transportpersonal zB: Transportdokumente, Bescheinigung des Arbeitgebers über Teilnahme im internationalen Güterverkehr
- 2.) bei Geschäftsreise nach Ungarn für die Bescheinigung des Geschäftszweckes gilt ein

		<p>Musterzertifikat in 3 Sprachen, erhältlich an der Webseite police.hu.</p> <p>Im Falle eines Transports wird von der ungarischen Polizei an der Grenze eine Bescheinigung und eine Route ausgegeben, die auf den Transpostunterlagen basiert ist. Dies muss im Falle einer Inspektion nachgewiesen werden. Wenn der Transportpersonal von der Route abweicht oder eine angemessene Zeit verstrichen ist, müssen die Gründe nachgewiesen werden. Übrigens gibt es bei Warentransport in der Praxis normalerweise kein Problem.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliche Untersuchung</li> <li>• Fristen für Durchreise und Aufenthalt: nur im Personenverkehr (außer wirtschaftlichen Zweck)</li> </ul> <p><u>PERSONENVERKEHR:</u> Ein nicht-ungarischer Staatsbürger, der aus dem Ausland anreist, kann im Personenverkehr zum Zwecke des Transits in das Hoheitsgebiet Ungarns einreisen, wenn er sich bei der Einreise einer ärztlichen Untersuchung unterzieht und die ärztliche Untersuchung den Verdacht einer Infektion nicht begründet. Eine zusätzliche Voraussetzung für die Einreise ist, dass Sie nicht-ungarischer Staatsbürger aus dem Ausland sind (a) die im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Einreisebedingungen haben, b) glaubwürdige Nachweise über den Zweck der Reise und das Zielland der Reise liefert und</p>			
--	--	---	--	--	--

		<p>c) die Einreise in das Bestimmungsland und zu diesem Zweck die Einreise in einen Nachbarstaat auf der Route der geplanten Reise ist gewährleistet.</p> <p>Ein nicht-ungarischer Staatsbürger, der aus dem Ausland ankommt, darf auf der angegebenen Route nur während des Transits durch das Gebiet Ungarns reisen und an den angegebenen Ruheplätzen nur aus den für den Transit unbedingt erforderlichen Gründen, insbesondere aus medizinischen oder technischen Gründen anhalten und für die angegebene Zeit - jedoch maximal 24 Stunden – Ungarn verlassen. Ein zugelassener nicht-ungarischer Staatsbürger, der aus dem Ausland ankommt, kann seine Reise auf der angegebenen Route unterbrechen und stoppen und zusätzlich nur dann an der angegebenen Ruhestätte anhalten, wenn ein technischer oder medizinischer Notfall ein sofortiges Eingreifen erfordert.</p>			
IT	<p>In Italien gelten bis 15 Februar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot der Reisen zwischen den Regionen und</li> <li>- Ausgangsperre zwischen 22:00 und 5:00 Uhr.</li> </ul> <p>Allerdings gelten Ausnahmen wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeit (z-B. Güterverkehr)</li> <li>- Notwendigkeit</li> <li>- Gesundheit.</li> </ul> <p>Außerdem darf man sowieso immer nach Hause/Residenz zurückkehren.</p>	<p>Bis 5 März 2021 ist bei der Einreise, im Falle von Güterverkehr, folgendes notwendig:</p> <p>1) <b>Eine spontane eidesstattliche schriftliche Erklärung</b> muss ausgefüllt und mitgenommen werden. Angaben der o.g. Erklärung: Arbeitsnotwendigkeit (z.B. Warenlieferung / Ladung) – Identifizierung und Kontaktdaten vom LKW Fahrer und der Firma – LKW Kennzeichen – Herkunft Staat, Aufenthaltsort und Destination – Tag und Uhrzeit der Einreise sowie der Ausreise – nicht in Quarantäne zu</p>	<p>Schadenersatzpflicht der Lieferanten für Lieferverspätung. Force Majeur basiert auf COVID-19 gilt nicht mehr als Freistellung für die Lieferanten, deshalb sollten die mögliche Vertragsstrafen wiederverhandelt/evaluiert werden.</p> <p>Für Rückkehr des italienischen</p>	<p>Strafen im. Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften (oder untreue eidesstattliche Erklärungen) belaufen sich von 400 Euro, bis 4.000 Euro PRO PERSON (LKW FAHRER)!</p> <p>Die Strafe ist persönlich gegenüber jedem</p>	<p>Die LKW Durchreise in Italien und die entsprechenden Lieferungen müssen geplant werden, so dass LKW Fahrer weniger als 120 Stunden in Italien bleiben.</p> <p>Bearbeitungsmaterial und Lagerbestände</p>

		<p>sein und nicht positiv zu Covid-19 zu sein.</p> <p>(Formular im Internet <a href="https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8219_it.pdf">https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8219_it.pdf</a> , mit englischer Übersetzung als Hilfsmittel <a href="https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8220_it.pdf">https://ascom.pn.it/res/download/pdf/8220_it.pdf</a> , erhältlich. Es gilt aber nur die italienische Version und diese muss bei Kontrollen unterschrieben und ausgehändigt werden).</p> <p><b>2) Die Transportfirma muss per E-Mail die Kommunikation der Einreise an den zuständigen Gesundheitsbehörde an der Grenze anmelden.</b></p> <p>Die zuständige Gesundheitsbehörde an der Grenze:  Ventimiglia – ASL Imperia – 0184 536 683 – <a href="mailto:d.franco@asl1.liguria.it">d.franco@asl1.liguria.it</a>  Brennero – ASL Alto Adige – 0471 909 202 – <a href="mailto:igiene.bx@asdaa.it">igiene.bx@asdaa.it</a>  Frejus – ASL Torino3 – 011 955 1752 – <a href="mailto:nsuma@aslto3.piemonte.it">nsuma@aslto3.piemonte.it</a> – <a href="mailto:sisp.direzione@aslto3.piemonte.it">sisp.direzione@aslto3.piemonte.it</a>  Tarvisio – ASL Medio Friuli – 0432 553 264 – <a href="mailto:tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it">tarvis.border@asufc.sanita.fvg.it</a>  Trieste – ASL Trieste – 040 399 7490 – <a href="mailto:profilassi.dip@asugi.sanita.fvg.it">profilassi.dip@asugi.sanita.fvg.it</a>  Gorizia – ASL Gorizia – 0481 592 876 – <a href="mailto:infettive.profilassi@asugi.sanita.fvg.it">infettive.profilassi@asugi.sanita.fvg.it</a>  Monte Bianco – ASL Valle d’Aosta – <a href="mailto:igiene.pubblica@ausl.vda.it">igiene.pubblica@ausl.vda.it</a>  Valico di Brogeda – ASL Insubria (Como) – 031 370 111 – <a href="mailto:aianim@ats-insubria.it">aianim@ats-insubria.it</a> –</p>	<p>Transportpersonal aus dem Ausland (wegen Pause oder Ferien) gelten die übliche Geboten der Einreise (Beaufsichtigung durch die Sanität Behörde – freiwillige Kontaktsperre für 14 Tagen-Quarantäne – Abstrich).</p> <p>Obiges muss bei der Organisation des Unternehmens berücksichtigt werden, weil das Transportpersonal während der Quarantäne (oder solange der Abstrich negativ wird), nicht arbeiten darf!</p>	<p>einzelnen LKW Fahrer (nicht an die Transportfirma).</p>	<p>sollten erweitert werden (nicht „just in time“ Lieferungen).</p> <p>Die Logistik muss umorganisiert werden, um das Risiko der Unterbrechung der Lieferkette zu minimieren.</p>
--	--	---	---	--	---



[uocpsal.co@ats-insubria.it](mailto:uocpsal.co@ats-insubria.it)

Passo del Sempione – ASL Verbano-Cusio-Ossola – [sisp.vb@aslvco.it](mailto:sisp.vb@aslvco.it)

Die Behörde ist nicht verpflichtet zu antworten!

**3) LKW Fahrer müssen Fristen beachten:**

A) Die **Durchreise** darf **maximal 24 Stunden** dauern (bei Notwendigkeit um 12 Stunden verlängerbar)

B) Der **Aufenthaltsdauer** vom Transportpersonal darf **maximal 72 Stunden** dauern (bei Notwendigkeit um 48 Stunden verlängerbar).

Nach 120 Stunden ab Einreise muss das Transportpersonal Italien verlassen, **oder** sich der Beaufsichtigung der ital. Gesundheitsbehörden unterstellen (und die freiwillige Kontaktsperre anfangen).

Wenn das Transportpersonal Covid Symptome hat, muss es gleich die Sanitätsbehörde darüber informieren und die freiwillige Kontaktsperre gleich anfangen.

Ohne Mundschutz und Handschuhe dürfen LKW-Fahrer vom LKW nicht aussteigen; immer Mindestabstand von 1 Meter einhalten!!

Das Transportpersonal, das **in der vorherigen 14 Tagen in Groß Britannien** war **muss auch einen Abstrich** beim Eintritt in Italien machen (oder in der vergangenen

		48 Stunden gemacht haben). Die o.g. spontane eidesstattliche schriftliche Erklärung und die Mitteilung über die Einreise an den zuständigen Gesundheitsbehörde an der Grenze bleiben bestehen.			
DE	Uneingeschränkt möglich	<p>Bundesverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldepflicht gilt nur für Transportpersonal bei Einreise aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten</li> <li>- Test- und Nachweispflicht gilt nur für Transportpersonal bei Einreise aus Virusvarianten-Gebiet sowie bei Einreise aus einem Hochinzidenzrisikogebiet bei einem Aufenthalt von mindestens 72 Stunden</li> </ul> <p>Im Übrigen 10-tägige Quarantänepflicht gemäß den unterschiedlichen Regelungen in jedem Bundesland (Föderalismus)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßgeblich ist das jeweilige Bundesland, in dem das Transportpersonal seinen Wohnsitz hat bzw. das Zielbundesland des Transportes</li> <li>- Beschränkungen werden durch die jeweilige Landesverordnung bestimmt</li> <li>- Unterschiedliche Ausgestaltungen der Ausnahmen von der Quarantänepflicht für den Güterverkehr (z.B. in Hamburg abhängig von der Aufenthaltsdauer)</li> <li>- Ausnahmen zudem für den durchreisenden Güterverkehr</li> </ul> <p>Ausnahmen gelten nur, wenn Transportpersonal keine coronatypischen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterbrechungen in der Lieferkette wegen Verzögerungen an der Grenze (insbesondere problematisch bei just-in-time-Lieferungen)</li> <li>- Möglicherweise Schadensersatzpflichten der Lieferanten, wegen nicht erfolgter just-in-time-Lieferungen (Achtung aber bei Force-majeure-Klauseln)</li> </ul> <p>Quarantänepflicht für das eigene Transportpersonal wegen zu langer Aufenthaltsdauer oder bei Wiedereinreise aus der Heimat, welche ein Virusvarianten-Gebiet ist. Das führt zu Arbeitsausfällen</p>	<p>Höhe der Bußgelder ist von Bundesland zu Bundesland verschieden:</p> <p>z.B. drohen dem Transportpersonal in Schleswig-Holstein bei Nichteinhaltung der Quarantänemaßnahmen Bußgelder von bis zu 10.000 Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagermöglichkeiten schaffen</li> <li>- Routen- und Lieferungsplanung anpassen</li> </ul> <p>Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte für das Transportpersonal gewährleisten und bescheinigen</p>

		<p>Symptome aufweist. Einreiseverbote aus Virusvarianten-Gebieten seit 30.01.2021 gelten ausdrücklich nicht für den Güterverkehr</p>			
NL		<p>Für Waren und Güter sind die Grenzübergänge zwischen Deutschland und den Niederlanden uneingeschränkt offen.</p> <p>Mitarbeiter im Einsatz im Gütertransportsektor (Straße, Schiene, Luftverkehr und Wasserwege) sind von der Quarantänepflicht und der Pflicht, einen negativen PCR-Test bei Einreise vorzuweisen, befreit. Transportarbeiter benötigen allerdings jetzt ein negatives Schnelltestergebnis. Für Transportarbeiter, die mit der Fähre reisen, darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein. (Quelle: <a href="https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/visiting-the-netherlands-from-abroad/mandatory-negative-test-results-and-declaration">https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/visiting-the-netherlands-from-abroad/mandatory-negative-test-results-and-declaration</a> <a href="https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/visiting-the-netherlands-from-abroad/self-quarantine/exemptions">https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/visiting-the-netherlands-from-abroad/self-quarantine/exemptions</a>)</p> <p>Alle in den Niederlanden geltenden Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.</p> <p>Seit dem 23.01.2021 gilt in den Niederlanden eine Ausgangssperre von 21.00 Uhr bis 04.30 Uhr. Der internationale Warentransport/Güterverkehr ist ein gültiger Grund für Reisen während der Ausgangssperre. Der internationale</p>			

		<p>Transportarbeiter muss während der Ausgangssperre keine zusätzlichen Erklärungen bei sich haben, um zu beweisen, dass er während der Ausgangssperre aus einem gültigen Grund reist.</p> <p>Der internationale Transportarbeiter muss jedoch wie immer eine EU-Bescheinigung/einen Frachtbrief dabei haben.</p> <p>(Quelle:  <a href="https://www.government.nl/topics/coronaviruses-covid-19/curfew">https://www.government.nl/topics/coronaviruses-covid-19/curfew</a>  <a href="https://www.evofenedex.nl/coronavirus/wegvervoermaatregelen-tijdens-de-coronacrisis">https://www.evofenedex.nl/coronavirus/wegvervoermaatregelen-tijdens-de-coronacrisis</a>)</p>			
BE	<p><b>-Keine Einschränkungen</b> für ausgehenden Verkehr.</p> <p><b>-Nächtliche Ausgangssperre:</b>          Flämischen Region: Mitternacht bis 5 Uhr morgens.          Regionen Brüssel-Hauptstadt und Wallonien: 22.00 bis 6.00 Uhr morgens.</p>	<p><b>- Formular "Passenger Location"</b>  <a href="https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm_ENG.pdf">https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm_ENG.pdf</a>          = ein Formular, das von allen Reisenden ausgefüllt werden muss, die sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die im Ausland wohnen und sich länger als 48 Stunden auf belgischem Gebiet aufhalten werden. Das Formular muss ausgefüllt werden, bevor der Lkw-Fahrer die belgische Grenze überquert. Reisende können bei der Rückkehr aus einer roten Zone einer Quarantänepflicht unterliegen. Wenn Personen aus einer grünen oder orangen Zone zurückkehren, gibt es keine Quarantäne- oder Testanforderungen.  <a href="https://reopen.europa.eu/de/">https://reopen.europa.eu/de/</a></p> <p><b>- Coronatest und Quarantäne</b>          Wenn Personen mehr als 48 Stunden in Belgien aufhalten, müssen sie folgende</p>	<p><b>- Just-in-time-Lieferungen</b>          Die Lieferzeiten aufgrund von Corona sind unvorhersehbar geworden. Just-in-Time-Lieferungen sind ein Risiko für Lieferant und Kunde. Mitarbeiter können in Quarantäne gehen müssen und das bedeutet dass es zu Personalengpässen kommen kann und sich Lieferungen verzögern können.</p> <p><b>- Haftung für entstandene Schäden auf Seiten des Lieferanten</b>          Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist,</p>	<p><b>-Strafen für Mitarbeiter:</b>          einem Bußgeld von 250 EUR bei einem Erstverstoß bis einer Vorladung vor das Strafgericht im Wiederholungsfall reichen, das Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten sowie Geldstrafen bis zu 4.000 EUR.</p> <p><b>-Strafen für den Arbeitgeber:</b>          eine strafrechtliche Geldstrafe bis zu 500 EUR oder eine Verwaltungsstrafe bis zu 250 EUR. Dieser Betrag wird</p>	<p>- Just-in-Time-Lieferungen nach ein anderes Konzept. In jedem Fall ein Lagerbestand vorgehalten wird, um Lieferlücken auszugleichen;</p> <p>- Passen Sie Vertragsklauseln in Lieferverträgen ggf. mit Klauseln an;</p> <p>- Informieren Mitarbeiter laufend über die Maßnahmen in den europäischen Ländern;</p> <p>- Die strikte</p>

Maßnahmen respektieren:

*1. Für Fahrer, deren Hauptwohnsitz in Belgien liegt*

*Privaten Transfers im Ausland:*

Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, müssen ein Passenger Location Form ausfüllen und an den Tagen 1 und 7 nach der Ankunft in Belgien getestet werden und sich einer obligatorischen Quarantäne unterziehen.

Ausnahme: Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren und in einem wesentlichen Sektor beschäftigt sind, sind bei ihrer Rückkehr von der Quarantänepflicht in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit befreit.

*2. Für Fahrer, Beruflich im Ausland unterwegs:*

Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, müssen ein Passenger Location Form und ein Formular für Geschäftsreisen ins Ausland ausfüllen. (<https://bta.belgium.be/nl>)

Wenn jemand in Quarantäne gehen muss – also wenn die Person aus einer roten Zone kommt - , muss er/sie am Tag 1 und am Tag 7 seiner Ankunft in Belgien getestet werden. Die Person kann die Quarantäne erst nach dem zweiten negativen Coronatest verlassen.

Ausnahme: Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren und in einem wesentlichen Sektor beschäftigt sind, sind bei ihrer Rückkehr von der Quarantänepflicht in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit befreit, es sei denn sie haben Corona Symptomen.

*3. Für Fahrer mit Hauptwohnsitz im Ausland,*

seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, wird dies als Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet, die mit Vertragsstrafen belegt ist (Artikel 1146 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Nach dem Coronavirus und den damit verbundenen Maßnahmen kann manchmal *Force Majeure* geltend gemacht werden, um den Lieferanten zu befrieden von Lieferverpflichtungen. Die Coronapandemie kann ein triftiger Grund sein, sich auf *Force Majeure* zu berufen, aber es gibt auch Sektoren, die nicht oder kaum betroffen sind. Die Pandemie und die ergriffenen staatlichen Maßnahmen sind nun schon seit einem Jahr weltweit präsent, so dass die Unternehmen genügend Zeit hatten, sich neu zu organisieren und ihre Verträge neu zu verhandeln.

**- Maßnahmen bei der**

dann mit der Anzahl der beteiligten Mitarbeiter multipliziert.

Einhaltung der geltenden Vorschriften und die Sensibilisierung der Mitarbeiter ist auch in Geschäftsräumen unerlässlich;  
  
- Krankheitssymptome müssen sofort gemeldet werden und dann ist eine Quarantäne erforderlich.

*die für eine berufliche Reise nach Belgien kommen:*

Personen müssen ein Formular für den Aufenthaltsort von Passagieren und ein Formular für Geschäftsreisen ins Ausland ausfüllen. Sie müssen außerdem einen negativen Coronatest vorweisen können, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft durchgeführt wurde. Alle Personen, die in Belgien einreisen, müssen bei ihrer Ankunft unter Quarantäne gestellt werden und erst nach einem negativen Coronatest am 7. Tag wird der Quarantäne aufgehoben. Fahrer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Güterverkehr nach Belgien kommen oder Belgien im Transit durchqueren, sind von der Pflicht befreit, vor der Einreise in das belgische Hoheitsgebiet einen negativen Coronatest zu machen. Zeigen sie Corona Symptome, müssen sie selbstverständlich unter Quarantäne gestellt werden.

**- Grenzgänger**

Grenzgänger, die in einem wesentlichen Sektor tätig sind oder eine sogenannte kritische Funktion in einem Unternehmen ausüben, müssen sich keinem Test oder einer Quarantäne unterziehen, wenn sie in Belgien beschäftigt sind, aber in einem anderen Land der roten Zone wohnen. Sie müssen auch kein Passenger Location Form oder Business Travel Abroad Form ausfüllen.

**- Befristet beschäftigte Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb Belgiens**

Ein Register für vorübergehend registrierte Arbeiter oder Selbstständige. Bei Aufhalten von mehr als 48 Stunden in

**Rückkehr von eigenem Personal aus dem Ausland**

Personen, die aus einer so genannten roten Zone zurückkehren und in einem wesentlichen Industriezweig beschäftigt sind, sind bei ihrer Rückkehr von der Quarantänepflicht in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit befreit. Die Quarantänepflicht gilt weiterhin für alle privaten Angelegenheiten (Anhang A, MB 1. November 2020). Um sich für die Quarantänebefreiung zu qualifizieren, muss der Mitarbeiter ein paar Anforderungen erfüllen (z. B. nicht selbst krank zu sein und nicht mit kranken Menschen in Kontakt zu sein).

		<p>Belgien müssen Sie einen Nachweis über einen negativen Coronatest vorlegen, der Maximum 72 Stunden vor Beginn Ihrer Arbeit oder Tätigkeit in Belgien durchgeführt wurde. Fahrer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Güterverkehrsbranche als Zeitarbeiter nach Belgien kommen oder Belgien im Transit durchqueren, sind von der Anforderung befreit, vor der Einreise in belgisches Hoheitsgebiet einen negativen Coronatest zu absolvieren. Im Prinzip sind sie auch von der Quarantäne befreit, außer wenn sie Corona Symptome haben.</p> <p>Im Allgemeinen gilt stets, dass wenn eine Person Corona Symptomen hat, Quarantäne angesagt ist</p>			
UK	<p>Die Bestimmungen für Großbritannien finden Sie in einer separaten Tabelle: <a href="https://blog.advoselect.com/wp-content/uploads/2021/02/UK_spezial_Advoselect-Covid-bedingte-Reise-und-Aufenthaltsbeschr%C3%A4nkungen.pdf">https://blog.advoselect.com/wp-content/uploads/2021/02/UK_spezial_Advoselect-Covid-bedingte-Reise-und-Aufenthaltsbeschr%C3%A4nkungen.pdf</a></p>				
LU	<p>Luxemburger Bürger und Einwohner sind aufgefordert, sich über die Einreisebestimmungen in ihren Zielländern zu erkundigen. Einige Länder verlangen von Reisenden aus Luxemburg einen kürzlich durchgeführten negativen COVID-19-Test oder eine Selbstisolation / Quarantäne</p>	<p>Für Waren- und Güterverkehr sind die Grenzübergänge zwischen Luxemburg und den benachbarten Ländern (Deutschland, Frankreich, Belgien) uneingeschränkt offen.</p> <p>Jede Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ab 6 Jahren, die mit dem <b>Flugzeug</b> in das Großherzogtum Luxemburg reisen möchte, muss beim Einsteigen in das Flugzeug das negative Ergebnis (auf Papier oder elektronischem</p>	<p>Schadenersatzpflicht der Lieferanten für Lieferverspätung bleibt bestehen (keine Ausnahmeregelung). COVID-19 wird gegenwärtig nicht mehr als Force Majeur Argument angenommen.</p>	<p>Kein gesonderter Strafenkatalog / Bußgelder für Transportunternehmer und Transportpersonal</p>	

	<p>für einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Die Europäische Kommission hat die <a href="#">Plattform Re-open EU</a> ins Leben gerufen, die Echtzeit-Informationen über Grenzen, verfügbare Transportmittel, Reisebeschränkungen, öffentliche Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. physischer Abstand oder das Tragen einer Maske) sowie weitere praktische Informationen für Reisende bietet.</p> <p>Der konsularische Hilfsdienst des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten steht luxemburgischen Staatsbürgern und Einwohnern bei spezifischen Fragen zu einem bestimmten Reiseziel zur Verfügung. Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten lädt auch Personen, die ins Ausland reisen, ein, ihren Aufenthalt vor der Abreise auf der Website von Lëtzebuurger am Ausland anzumelden.</p> <p>Seit dem 14. August 2020 bietet der luxemburgische Staat den Einwohnern, die nach einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt nach Luxemburg zurückkehren, die Möglichkeit, einen kostenlosen</p>	<p>Dokument) eines PCR-Tests oder einen Antigen-Schnelltest vorlegen, der weniger als 72 Stunden vor dem Flug durchgeführt wurde. Das negative Testergebnis muss, ggf. mit einer Übersetzung, in einer der luxemburgischen Verwaltungssprachen oder in Englisch vorgelegt werden. Dies gilt für alle Abflüge nach Luxemburg, auch für Abflüge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Schengen-Raum.</p> <p>Bestimmte Personengruppen sind von der Testpflicht ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diensthabende Personen, die im <b>Transportsektor</b> beschäftigt sind, und Transitpassagiere am Flughafen;</li> <li>• Personen, die sich auf dem Luftweg für weniger als 72 Stunden aus dem Großherzogtum in ein Land begeben, das Mitglied des Schengen-Raums oder der Europäischen Union ist, und vorausgesetzt, sie haben den Schengen-Raum oder das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums nicht verlassen;</li> <li>• Mitglieder des diplomatischen Korps, Personal internationaler Organisationen und von diesen internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Anwesenheit für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist,</li> </ul>			
--	--	---	--	--	--



	<p>Test durchzuführen.</p>	<p>militärisches Personal, Personal im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie Personal des Zivilschutzes in Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen, sofern ihr Aufenthalt in Luxemburg 72 Stunden nicht überschreitet;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen, die innerhalb von 3 Monaten vor der Reise eine SARS-CoV-2-Infektion hatten und die geltende Isolationszeit im jeweiligen Land mit dem Verschwinden jeglicher Infektionssymptome abgeschlossen haben.</b> Diese Personen können ein ärztliches Attest vorlegen, das diese Tatsachen bescheinigt, wodurch sie sich nach Luxemburg einreisen können, ohne sich einem neuen PCR- oder Antigentest zu unterziehen.</li> </ul> <p><b>Diese Verpflichtungen gelten nicht für Reisen auf dem Land- oder Seeweg.</b></p>			
FR	<p>- Jede Ausreise aus dem nationalen Hoheitsgebiet in Dritt-Staaten der EU ist nur noch aus wichtigem Grund möglich</p> <p>- Ausreisende müssen zwingende Gründe durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen</p>	<p>Seit dem 30. Januar 2021 hat Frankreich seine Außengrenzen für Nicht-EU-Länder prinzipiell geschlossen. Es gelten strenge Einreisebeschränkungen:</p> <p>Für Einreisende aus einem Mitgliedstaat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests der nicht älter als 72 Stunden ist;</li> <li>- Vorlage einer Bescheinigung, die besagt,</li> </ul>	<p>Artikel 1784 des frz. Code civil und Artikel L. 133-1 des frz. Handelsgesetzbuches regelt die Haftung des Lieferanten.</p> <p>Bei Verspätung in der Lieferung sieht die Rechtsprechung eine</p>	<p>Gemäß Artikel L 3136-1 des Gesundheitsgesetzbuches können Strafen bis zu 6 Monaten Haft und einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Diese sind</p>	<p>Allgemein erforderliche Maßnahmen, die für den Umgang mit der Covid-19-Epidemie im Güterverkehr erforderlich sind (Dekret Nr. 2020-1310 der</p>

		<p>dass der Einreisende symptomfrei ist und ihm nicht bekannt ist in den 14 Tagen vor Antritt der Reise in Kontakt mit einer Covid-19 erkrankten Person gewesen zu sein.</p> <p>Für Einreisende aus einem Drittstaat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Einreise ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist durch die Verordnung vom 30. Januar 2021 definiert. Insbesondere ist internationaler Warentransport als wichtiger Grund definiert. Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests der nicht älter als 72 Stunden ist</li> <li>- 7-tägige Quarantänepflicht</li> <li>- Bei der Einreise muss eine eidesstattliche Erklärung auf einem Formblatt vorgelegt werden, die den wichtigen Grund für die Einreise nachweist.</li> </ul> <p>Die Verordnung sieht eine Quarantänepflicht vor.</p> <p>Tatsächlich ist das Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr von den allgemeinen Maßnahmen seit Beginn der Gesundheitskrise grundsätzlich ausgenommen.</p> <p>Zu Beginn der Krise hatte die Europäische Kommission Richtlinien verabschiedet, die sicherstellen sollten, dass die Mitgliedstaaten jegliche Unterbrechungen der wesentlichen Reise- und der Lieferketten vermeiden.</p> <p>Mitarbeiter im grenzüberschreitenden</p>	<p>Schadensersatz-Pflicht des Lieferanten vor (Ersatz des Schadens, der durch den Lieferverzug entstanden ist).</p> <p>Im Falle von Verzögerungen bei Just in Time-Lieferungen, ist die Erfüllung des Vertrages nicht mehr sinnvoll, wenn sie nicht zum genau vorgesehenen Zeitpunkt stattgefunden hat, deshalb Schadensersatz statt Lieferung</p> <p>Haftungsbefreiende Wirkung eines Force Majeure-Ereignisses Gemäß des französischen. Code civil (Artikel 1218), liegt ein Ereignis höherer Gewalt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es außerhalb der Kontrolle des Schuldners liegt (Exteriorität)</li> <li>- es nicht vorhersehbar ist (Unvorhersehbarkeit)</li> <li>- die Auswirkungen des Ereignisses nicht vermeidbar sind</li> </ul>	<p>allerdings nicht Corona spezifisch.</p> <p>Maskenpflicht 135 €, bei Wiederholung 3750 €</p>	<p>französischen Regierung vom 29. Oktober 2020 - Art. 22 findet für LKW-Fahrer im Rahmen des Warenverkehrs Anwendung):</p> <p>„Bei der Durchführung von Gütertransporten müssen die auf nationaler Ebene festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und sozialen Distanzierung von den LKW-Fahrern eingehalten werden. Wenn Lade- oder Entladestellen nicht mit einer Wasserstelle ausgestattet sind, müssen sie mit hydroalkoholischem Gel versehen sein. Das Fahrzeug muss mit einem Vorrat an Wasser und Seife sowie Einweghandtüchern oder hydroalkoholischem Gel ausgestattet sein. Werden die in</p>
--	--	--	--	--	---

Güterverkehr, deren Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung während ihrer Reisen meist begrenzt ist, müssten sich also weiterhin keiner Quarantäne unterwerfen müssen.

(Unvermeidbarkeit)  
War das Ereignis, das die Leistung verhindert oder beeinträchtigt hat, vorhersehbar, bleibt der Schuldner zur Erfüllung verpflichtet, wenn keine vertragliche Anpassung vorgenommen wird. Ohne besondere Vertragsvereinbarungen können Lieferungen im Rahmen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs nunmehr schwerer als ein Ereignis höherer Gewalt qualifiziert werden, da es vorhersehbar ist.

Jedoch können die Parteien die Bedingungen der höheren Gewalt und deren Auswirkungen in ihrem Vertrag beliebig anpassen (z.B. die Ereignisse auflisten, die die höhere Gewalt auslösen können)

- Wurde der Vertrag vor Anfang der Gesundheitskrise geschlossen (vor März 2020), dann könnte es als Ereignis höherer

Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen eingehalten, so darf einem LKW Fahrer der Zugang zu einem Belade- oder Entladeort nicht auf Grund der Covid-19-Epidemie verweigert werden. Die Übergabe und Unterzeichnung der Waren muss ohne Kontakt zwischen den Personen erfolgen. Diese Vorschriften sind bindend

**VERTRAGLICHE ANPASSUNGEN**  
-Vertragsklausel zur Haftungsregelung unabhängig vom Verschulden, Risikoverteilung nach Vereinbarung (z.B. Folgen bei Verlängerung der Lieferzeiten)

-Vertragliche Anpassung an die mit der Gesundheitskrise verbundenen Risiken, die sich auf die Lieferung

			<p>Gewalt gelten.</p> <p>- Wurde der Vertrag danach geschlossen, dann fehlt die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses</p>		<p>von Waren auswirken können (Force Majeure-Klauseln)</p> <p>- Vertragsanpassung (Imprévision) entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Grundlage des Vertrages</li> <li>• Oder auf Grundlage <i>unvorhergesehener Umstände</i> – gemäß Artikel 1195 des Code civil. Diese Bestimmung hat keinen <i>ordre public</i> Charakter, kann also vertraglich ausgeschlossen werden</li> </ul> <p>Folgen der unvorhergesehenen Umstände: Jede Partei kann eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen beantragen.</p>
--	--	--	--	--	---

UK	Die Bestimmungen für Großbritannien finden Sie in einer separaten Tabelle: <a href="https://blog.advoselect.com/wp-content/uploads/2021/02/UK_spezial_Advoselect-Covid-bedingte-Reise-und-Aufenthaltsbeschr%C3%A4nkungen.pdf">https://blog.advoselect.com/wp-content/uploads/2021/02/UK_spezial_Advoselect-Covid-bedingte-Reise-und-Aufenthaltsbeschr%C3%A4nkungen.pdf</a>				
----	---	--	--	--	--